

Promotionsordnung  
des Fachbereichs 11

Hochschule für Musik und Akademie für Bildende Künste  
der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 10. Januar 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und die Räte der Hochschule für Musik und der Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 1. Februar 2006 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 (Az.: 15225 – 52 322-4/41 (6)) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Grundsätzliches**

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen

**II. Zulassung zur Promotion**

- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Abgeschlossenes Hochschulstudium
- § 5 Dissertation
- § 6 Zulassungsgesuch
- § 7 Rücknahme des Zulassungsgesuchs
- § 8 Zulassung zur Promotion
- § 9 Fristen

**III. Promotionsberechtigte und Gremien**

- § 10 Promotionsberechtigte
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Verfahren bei Entscheidungen
- § 13 Zuständigkeit im Fachbereich
- § 14 Bestellung der Berichterstatter über die Dissertation
- § 15 Begutachtung der Dissertation
- § 16 Auslage der Dissertation nebst Gutachten
- § 17 Entscheidung über die Dissertation
- § 18 Folgen der Ablehnung der Dissertation

**IV. Mündliche Prüfung**

- § 19 Prüfungskommission
- § 20 Termin und Ladung für die mündliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 23 Wiederholung der mündlichen Prüfung

**V. Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens**

- § 24 Gesamtbewertung
- § 25 Druck der Dissertation
- § 26 Veröffentlichung der Dissertation
- § 27 Anzahl der Pflichtexemplare

- § 28 Vollzug der Promotion
- § 29 Akteneinsicht
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Gebühren

## **VI. Ehrungen**

- § 32 Ehrenpromotion

## **VII. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades**

- § 33 Ungültigkeit und Änderungen der Bewertung
- § 34 Entzug des Doktorgrades
- § 35 Inkrafttreten der Promotionsordnung

# **I. Grundsätzliches**

## **§ 1 Promotion**

Die Hochschule für Musik und die Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleihen den akademischen Grad eines

1. Doktors der Musiktheorie,
2. Doktors der Musikpädagogik,
3. Doktors der Kunsttheorie oder eines
4. Doktors der Kunstpädagogik

im ordentlichen Verfahren (§§ 2 - 31) und gemäß § 32 den akademischen Grad eines Doktors der Musiktheorie, Musikpädagogik, Kunsttheorie oder Kunstpädagogik ehrenhalber (Dr. h. c.). Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Musiktheorie, Musikpädagogik, Kunsttheorie oder Kunstpädagogik (Promotion) setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Kenntnisse über Inhalte und Methoden des jeweiligen Faches besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, entsprechende fachwissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, sie in angemessener Form darzustellen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen sowie insgesamt einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Forschung der jeweiligen Disziplin zu leisten.

## **§ 2 Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

# **II. Zulassung zur Promotion**

## **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 4),
2. eine Dissertation (§ 5),
3. ein vollständiges Zulassungsgesuch (§ 6),

## **§ 4 Abgeschlossenes Hochschulstudium**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss

1. mindestens acht Semester ordnungsgemäß in einem Studiengang, der wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfaches enthält, an einer Universität oder künstlerischen Hochschule in Deutschland oder an einer als gleichwertig anerkannten

ausländischen Hochschule studiert haben, und

2. die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen auf dem Gebiet der Musik oder der Bildenden Kunst, einen einschlägigen Master- oder Magisterabschluss oder eine andere gleichwertige Hochschulabschlussprüfung in Deutschland oder im Ausland mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,0) abgelegt haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss, einem Fachhochschuldiplom oder der Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die ihren Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mindestens mit der Note 1,3 abgelegt haben, können ebenfalls zur Promotion zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 als Doktorandin oder Doktorand ist:

- a) ein zweisemestriges Studium als ordentliche Studierende an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in dem gewählten Promotionsfach,
- b) die Teilnahme an einer Studienberatung zu möglichen Auflagen,
- c) der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch eine bestandene viermonatige wissenschaftliche Arbeit. Diese Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor benennt Themensteller und Gutachter der Arbeit. Eine nicht bestandene wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden,
- d) zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an zwei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit insgesamt zwei zugehörigen Leistungsnachweisen des gewählten Faches in Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter,
- e) der Nachweis fachspezifischer Grundlagen in einer abschließenden etwa einstündigen mündlichen Fachprüfung. Diese fachspezifischen Grundlagen beziehen sich auf das zweisemestrige Qualifikationsstudium gemäß Buchstabe a. Die Fachprüfung wird von einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder einem prüfungsberechtigten Vertreter des gewählten Promotionsfaches in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Die Wiederholung einer Fachprüfung ist einmal möglich.

(3) Ein fachverwandtes Hochschulstudium kann angerechnet werden. Über die Anrechnung und die ggf. noch zu erbringenden Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(4) Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von an ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgelegten Examina sind die von der Bundesregierung geschlossenen Äquivalenzvereinbarungen sowie Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Von dem Erfordernis der Gesamtnote „mindestens 2,0“ kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerber Befreiung erteilen, wenn die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer des Fachbereichs mit Promotionsberechtigung dies schriftlich befürwortet.

(6) Auf Antrag der oder des Betroffenen entscheidet der Promotionsausschuss über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Promotion schon vor Einreichung eines Zulassungsgesuchs. Die oder der Betroffene soll den diesbezüglichen Antrag vor Anfertigung der Dissertation stellen. Dazu ist auch eine Bestätigung vorzulegen, dass sie

oder er von einer oder einem Promotionsberechtigten des Fachbereichs als Doktorandin oder Doktorand angenommen und betreut wird.

#### § 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein musiktheoretisches, musikpädagogisches, kunsttheoretisches oder kunstpädagogisches Thema zum Gegenstand haben. Sie muss die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und im Bereich der jeweiligen Fachwissenschaft einen Erkenntnisfortschritt erbringen.

(2) Eine Abhandlung, die bereits in einem früheren Verfahren als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung oder als Dissertation bei einem anderen Fachbereich eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

(3) Das Thema der Dissertation ist in der Regel mit einer Prüfungsberechtigten oder einem Prüfungsberechtigten des Faches gemäß § 10 zu vereinbaren, die oder der auch die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt.

(4) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird daneben die Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Johannes Gutenberg – Universität Mainz dringend empfohlen.

#### § 6 Zulassungsgesuch

Die Zulassung zur Promotion ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bei der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor zu beantragen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Urkunden zum Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (§ 4) im Original oder in beglaubigter Abschrift (Reifezeugnis, Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine, Zeugnisse über Staats- oder Hochschulprüfungen),
2. ein in deutscher Sprache abgefasster ausführlicher Lebenslauf mit der Darstellung des Bildungsganges der Doktorandin oder des Doktoranden,
3. vier gebundene Exemplare der Dissertation,
4. eine Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,
  - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
  - b) dass sie oder er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung noch nicht als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung oder als Dissertation bei einem anderen Fachbereich eingereicht hat,
  - c) dass sie oder er die Dissertation selbständig verfasst, keine anderen Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
5. einen Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr.
6. ggf. die Erklärung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs mit Promotionsberechtigung.

#### § 7 Rücknahme des Zulassungsgesuchs

Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Zulassungsgesuch in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Nimmt sie oder er es vor dem Ablauf

eines Monats nach der Einreichung zurück, gilt es als nicht eingereicht; nimmt sie oder er es nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

### § 8 Zulassung zur Promotion

(1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, lässt die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor die Doktorandin oder den Doktoranden zur Promotion zu und unterrichtet sie oder ihn darüber.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 6) unvollständig ist oder
2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) fehlen oder
3. wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 34).

4. wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren in demselben Fach endgültig nicht bestanden oder die Promotionsberechtigung verloren hat.

### § 9 Fristen

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion ist binnen eines Monats nach Eingang des Zulassungsgesuchs (§ 6) zu entscheiden.

(2) Die Gutachten der Berichterstatter sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzugeben. Wird diese Frist um mehr als drei Monate überschritten, sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Gründe hierfür von der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor einen anderen Berichterstatter heranziehen.

## III. Promotionsberechtigte und Gremien

### § 10 Promotionsberechtigte

Promotionsberechtigt sind die promovierten Professorinnen und Professoren für Musiktheorie, Musikpädagogik, Kunsttheorie und Kunstpädagogik des Fachbereichs 11.

### § 11 Promotionsausschuss

(1) Die Hochschule für Musik und die Akademie für Bildende Künste bilden einen gemeinsamen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus je zwei Professorinnen oder Professoren aus der Hochschule für Musik und der Akademie für Bildende Künste, einer Studentin oder einem Studenten, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Fachbereich 11.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle formalrechtlichen Fragen der Promotionsordnung sowie über alle Verfahrensfragen, die von der Hochschule für Musik oder der Akademie für Bildende Künste für die Durchführung einer Promotion an ihn herangetragen werden; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen. Er entscheidet darüber hinaus über Ungültigkeit der Promotion, über Änderungen der Bewertung von Promotionsleistungen gemäß §§ 33 sowie über Vorschläge zu Änderungen der Promotionsordnung.

(3) Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Räten der Hochschule für Musik und der Akademie für Bildende Künste gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie

eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist unverzüglich über eine Betreuungszusage schriftlich zu unterrichten. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion wird von der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor an sie oder ihn weitergeleitet.

## § 12 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten im ordentlichen Verfahren (§2-31) ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Entscheidungen bezüglich Ehrenpromotionen (§ 32) liegt die Zuständigkeit beim Rat der Hochschule für Musik oder beim Rat der Akademie für Bildende Künste.

(2) Entscheidungen des bei der Durchführung der mündlichen Prüfung tätigen Prüfungskommission bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(3) Entscheidungen des Promotionsausschusses, des Rates der Hochschule für Musik oder des Rates der Akademie für Bildende Künste in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13 Zuständigkeit im Fachbereich

Die jeweils zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor entscheidet nach dem Votum des Promotionsausschusses über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission. Die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor bestimmt die oder den Vorsitzenden und kann in begründeten Fällen über die in § 19 Abs. 2 genannten Personen hinaus weitere Prüfungsmitglieder in die Kommission berufen bzw. Vertreter benennen.

## § 14 Bestellung der Berichterstatter über die Dissertation

(1) Mit der Zulassung zur Promotion bestellt die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor zur Begutachtung der Dissertation zwei promovierte wissenschaftliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs zu Berichterstattern. Erstberichterstatterin oder Erstberichterstatter ist die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden angenommen hat. Zu Berichterstattern können alle promovierten wissenschaftlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs einschließlich der Emeriti bestellt werden. Einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter kann Privatdozentin oder Privatdozent oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor sein.

(2) Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss nach Erfordernis des Promotionsthemas eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer eines anderen Fachbereiches oder einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellen.

## § 15 Begutachtung der Dissertation

Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter hat ein schriftliches Gutachten über die Dissertation abzugeben und unter Beachtung des § 5 die Annahme, die Rückgabe zur

Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen. Wird die Annahme vorgeschlagen, ist die Dissertation mit einer der im § 24 aufgeführten Noten zu bewerten.

#### § 16 Auslage der Dissertation nebst Gutachten

Die abgegebenen Gutachten sind zusammen mit der Dissertation für die Dauer von vier Wochen im Dekanat auszulegen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs und die Mitglieder des Fachbereichsrats sind davon zu unterrichten. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist die Dissertation und die Gutachten einzusehen.

#### § 17 Entscheidung über die Dissertation

(1) Haben die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter die Annahme der Dissertation mit gleicher oder unterschiedlicher Note vorgeschlagen, ist die Dissertation angenommen, wenn nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in §16 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt wird. Bei gleichlautenden Notenvorschlägen der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter legt die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor die Note entsprechend fest. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Haben die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor nach Rücksprache mit den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) In den Fällen der Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung sind, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Frist eine überarbeitete Fassung vorlegt, Zusatzgutachten von denjenigen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern abzugeben, welche die Rückgabe zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben. Ist das nicht möglich, bestellt die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor erforderliche Ersatzgutachter. Liegen die Zusatzgutachten vor, entscheidet der Promotionsausschuss auf Grund aller Gutachten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und legt die Note fest.

(4) Haben die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(5) Weichen die Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab oder haben die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter die Annahme der Dissertation mit unterschiedlichen Noten (§ 19) vorgeschlagen, bestellt die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor einen weiteren Berichterstatter; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation und legt die Note fest.

#### § 18 Folgen der Ablehnung der Dissertation

In den Fällen einer Ablehnung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung „nicht bestanden“ abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

## **IV. Mündliche Prüfung**

### **§ 19 Prüfungskommission**

(1) Nach Annahme der Dissertation bestellt die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor die Prüfungskommission gemäß Absatz 2 für die mündliche Prüfung. Prüfungsberechtigt sind promovierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Habilitierte, die ihre Lehrbefugnis wahrnehmen, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer, je nach der Zugehörigkeit des Prüfungsfaches aus der Akademie für Bildende Künste oder der Hochschule für Musik.

Die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor bestimmt ein Mitglied der Prüfergruppe zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Zusätzlich kann die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor, insbesondere bei fachbereichs- oder hochschulübergreifenden Promotionsverfahren, weitere Prüferinnen oder Prüfer anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität oder anderer deutscher sowie ausländischer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen in die Prüfungskommission berufen. Diese müssen eine dem Personenkreis gemäß Absatz 1 Satz 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

### **§ 20 Termin und Ladung für die mündliche Prüfung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Einvernehmen mit allen Beteiligten einen Termin für die mündliche Prüfung.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird zu diesem Termin schriftlich eingeladen. Im Einladungsschreiben ist die Note der Dissertation bekannt zu geben.

(3) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Liegen wichtige Gründe für das Versäumnis vor, die nicht von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertreten sind, so beraumt die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor einen neuen Termin an. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

### **§ 21 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt und muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist durchgeführt werden. Die Disputation besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über ihre oder seine Dissertation und einem sich daran anschließenden Gespräch mit den Mitgliedern der Prüfungskommission von etwa 30 bis 60 Minuten Dauer. Die oder der Vorsitzende kann Fragen von Promovierten aus dem Auditorium zulassen. Die Disputation sollte über den Inhalt der Dissertation hinausgehen..

(2) Die Disputation ist öffentlich für Angehörige des Fachbereichs.

(3) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums hervorgehen.

(4) Auf Antrag von Doktorandinnen kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HochSchG die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.



## § 22 Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Nach der Disputation legt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Note für die mündliche Prüfung fest.

(2) Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = summa cum laude

gut (2) = magna cum laude

befriedigend (3) = cum laude

ausreichend (4) = rite

ungenügend (5) = insufficienter

Bei abweichenden Voten soll zunächst eine Einigung versucht werden; falls das nicht möglich ist, wird der Mittelwert ermittelt: liegt dieser genau in der Mitte zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren Note aufgerundet.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) Die Note „sehr gut“ kann nur erteilt werden, wenn ihr alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen oder höchstens ein Mitglied widerspricht.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 2 die Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ beurteilen.

## § 23 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung innerhalb von sechs Monaten möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung und den Zeitrahmen für eine Wiederholungsprüfung schriftlich mit.

(3) Die Wiederholung der mündlichen Prüfung beantragt die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dieser vereinbart im Einvernehmen mit allen Beteiligten einen Prüfungstermin.

(4) Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat durch eine schriftliche Erklärung auf eine Wiederholung, so ist ein solcher Verzicht unwiderruflich.

(5) Findet die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht statt, wird die Prüfung nicht bestanden oder auf die Wiederholung verzichtet, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen.

## V. Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

### § 24 Gesamtbewertung

(1) Die Promotion ist dann bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung bestanden wurden. Die Prüfungskommission setzt in nichtöffentlicher Sitzung die Gesamtbewertung für die Doktorprüfung fest. Hierbei zählt die Note der Dissertation zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. Bei Mittelwerten wird zur besseren Note aufgerundet. Es sind folgende Gesamtbewertungen zu verwenden:

sehr gut (1) = summa cum laude

gut (2) = magna cum laude

befriedigend (3) = cum laude

ausreichend (4) = rite

Die Bewertung der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung in deutscher Sprache sowie die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache werden in der Promotionsurkunde vermerkt..

(2) Nach bestandener Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf einem Formblatt von der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor das Bestehen bescheinigt. Dieser vorläufige Bescheid berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

#### § 25 Druck der Dissertation

(1) Ist eine Dissertation nicht bereits in gedruckter, von einem Verlag vertriebener Form mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eingereicht worden, so muss die Doktorandin oder der Doktorand sie drucken lassen. Dasselbe gilt für die noch nicht in dieser Form veröffentlichten Teile der Dissertation. Hierzu kann die Prüfungskommission Änderungen empfehlen. Als Druck gilt auch die Vervielfältigung in der Form des Microfiche.

(2) In jedem Fall hat die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung eine gemäß § 27 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation (Pflichtexemplare) in der gemäß § 26 vorgeschriebenen Form abzuliefern.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Berichterstatterinnen oder Berichtstatter die Fassung ändern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die in den Gutachten der Berichterstatterinnen oder der Berichtstatter enthaltenen Auflagen zu erfüllen; in diesen Fällen darf die Drucklegung erst erfolgen, wenn die überarbeitete Dissertation einem der Berichtstatter vorgelegt wurde und dieser die Druckreife schriftlich bestätigt hat.

(4) In besonderen Fällen kann die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden den Ablieferungstermin für die Pflichtexemplare bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der ersten Frist gestellt und schriftlich begründet werden; ihm ist gegebenenfalls die schriftliche Druckzusage eines Herausgebers oder Verlages beizulegen. Auf § 26 Abs. 2 wird hingewiesen.

(5) Mit Zustimmung aller Beteiligten können vor Beginn oder während des Promotionsverfahrens Teile der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden. Aus der Publikation muss ersichtlich sein, dass sie Teil einer zukünftigen Dissertation ist. Eine solche Veröffentlichung gilt noch nicht als Dissertation.

(6) Ein Exemplar der ungedruckten Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs; dies gilt im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

#### § 26 Form der Pflichtexemplare

(1) Der Druck muss die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Musik und Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kennzeichnen. Im übrigen soll die Gestaltung des Drucks nach dem Muster der Anlage erfolgen.

(2) Wird die Dissertation als öffentlich erscheinendes Verlagswerk gedruckt, ist die Veröffentlichung als Dissertation des Fachbereichs Musik und Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu kennzeichnen.

(3) Bereits veröffentlichte Teile der Dissertation sind mit den übrigen Teilen der Dissertation zu einem Band oder Heft zusammenzufassen.

(4) Zusätzlich ist eine von der ersten Berichterstatterin oder von dem ersten Berichterstatter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite abzuliefern.

(5) Die in gedruckter Form oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigt abgelieferten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier hergestellt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

#### § 27 Anzahl der Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über den zuständigen Fachbereich zuzuleiten:

- a) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt.
- b) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt.
- c) Eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt. 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, die mit der elektronischen Version text- und seitenpiegelidentisch sind.
- d) 4 Kopien in Form von Mikrofiches.

Zusätzlich ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek abzugeben. Die Dissertation muss durch Angabe D77 (etwa in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation erkennbar gekennzeichnet sein.

#### § 28 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Erfordernisse der §§ 25-27 erfüllt, vollzieht die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Promotionsurkunde wird von der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Johannes Gutenberg-Universität versehen (siehe Muster in Anhang).

(2) Wird die gedruckte Dissertation in einer durch den Buchhandel als Monographie oder Zeitschriftenaufsatz vertriebenen Form veröffentlicht, so kann die zuständige Rektorin oder der zuständige Rektor die Promotion nach Vorlage einer schriftlichen Druckzusage des Verlages oder Herausgebers, in der die Annahme des Druckmanuskripts bestätigt sein muss, vollziehen. Im Falle von § 26 Abs. 4 jedoch erst dann, wenn die Exemplare der ungekürzten Fassung vorliegen.

(3) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache, die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache sowie das Datum der mündlichen Prüfung.

(4) Mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Grad eines Doktors der Kunsttheorie oder Kunstpädagogik bzw. eines Doktors der Musiktheorie oder Musikpädagogik zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

#### § 29 Akteneinsicht

(1) Nach dem Abschluss jeder Teilleistung des Promotionsverfahrens erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation.

(2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf ihre oder seine Kosten Fotokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

### § 30 Widerspruchsverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen alle Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und im Promotionsverfahren Widerspruch einlegen.

(2) Über den Widerspruch einer Bewerberin oder eines Bewerbers gegen Ungültigkeitserklärungen und Änderungen der Bewertung gemäß § 33 entscheidet der Promotionsausschuss.

Über den Widerspruch gegen die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 24 entscheidet die Prüfungskommission.

Über alle anderen Widersprüche eines Bewerbers gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und im Promotionsverfahren sowie über den Entzug des Doktorgrades gemäß § 34 Abs. 2 entscheidet der zuständige Rat der Hochschule für Musik oder der Akademie für Bildende Künste.

### § 31 Gebühren

Die Promotionsgebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in der jeweils geltenden Fassung.

## VI. Ehrungen

### § 32 Ehrenpromotion

(1) Wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, die für die jeweilige Fachwissenschaft bedeutsam sind, kann der akademische Grad eines Doktors der Musiktheorie, Musikpädagogik, Kunsttheorie oder Kunstpädagogik ehrenhalber (Dr. h. c.) verliehen werden.

(2) Über die Verleihung entscheidet der jeweils zuständige Rat der Hochschule für Musik oder Akademie für Bildende Künste unter Mitwirkung des gemeinsamen Promotionsausschusses. Die Verleihung wird in einer gemeinsamen Sitzung des zuständigen Rates und des Gemeinsamen Promotionsausschusses beraten. Bei der Abstimmung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Professorinnen und Professoren, die dem zuständigen Rat angehören.

(3) Die Verleihung erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der oder des Geehrten gewürdigt werden.

## VII. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

### § 33 Ungültigkeit und Änderungen der Bewertung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss Promotionsleistungen für ungültig erklären und gegebenenfalls das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ beenden.

(2) Entscheidungen über Anerkennung oder Bewertung von Promotionsleistungen können abgeändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber vorsätzlich falsche Vorstellungen über Umstände erweckt oder ausgenutzt hat, die diese Entscheidungen beeinflusst haben. Eine notwendige Änderung erfolgt durch den Promotionsausschuss. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### § 34 Entzug des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Über die Entziehung entscheidet der gemeinsame Promotionsausschuss.

(3) Die Entziehung des Doktorgrades ist allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitzuteilen.

### § 35 Inkrafttreten der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 10. Januar 2007

Der Dekan  
des Fachbereichs 11  
Hochschule für Musik und Akademie für Bildende Künste  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Professor Winfried V i r n i c h

## Anhang 1

### Muster für die Titelseite der Dissertation

Vorderseite

.....  
.....

.....  
(Titel der Arbeit)  
Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der

des Fachbereichs Musik und Bildende Künste  
der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vorgelegt von

.....  
.....

(Name der Verfasserin oder des Verfassers)

.....  
.....

(Heimatort)

.....  
(Jahreszahl)

Rückseite:

1. Berichterstatter: Prof. ....

2. Berichterstatter: Prof. ....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

## Anhang 2

Muster für die Doktorurkunde in deutscher Sprache:

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Der Fachbereich 11

Akademie für Bildende Künste / Hochschule für Musik

verleiht

unter der Präsidentschaft der Professorin/des Professors

Dr. (Vor- und Zuname)

und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors

(Vor- und Zuname)

nach der Promotionsordnung des Fachbereichs 11

Titel und Würde eines

DOKTORS DER ...

an

(Vor- und Zuname)

geboren am (Datum) in (Ort)

auf Grund der Dissertation

(Titel der Arbeit)

im Fach (Bezeichnung)

Note: (Note in lateinischer Bezeichnung)

und dem Prüfungskolloquium am (Datum)

Note: (Note in lateinischer Bezeichnung)

mit der Gesamtnote

(Note in lateinischer Bezeichnung)

Mainz, den (Tag, Monat in ausgeschriebener Form, Jahr)

Prof. Dr. (Vor- und Zuname) Prof. Dr. (Vor- und Zuname) Prof. Dr. (Vor- und Zuname)